

# Datenschutz beim LKW-Mautsystem schützt vor Überwachung

Toll Collect GmbH

## Hintergrund

Das LKW-Mautsystem wird als hoheitliche Aufgabe durch die Bundesrepublik Deutschland verantwortet. Die Toll Collect GmbH ist als Betreiber des Mautsystems Auftragnehmer des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG). In dieser gesetzlich festgelegten Rolle setzt Toll Collect die im Autobahnmautgesetz (ABMG) und in der LKW-Maut-Verordnung (LKW-MautV) sowie im Bundesdatenschutzgesetz festgelegten Anforderungen um. Als Auftraggeber hat das BAG Anforderungen zur Umsetzung zu definieren und kann Weisungen erteilen.

In diesem Rahmen wurden bereits als Bestandteil der Ausschreibung ein Datenschutz- und Sicherheitskonzept erarbeitet, das seitdem mit dem Aufbau des Systems fortgeschrieben und konkretisiert wurde. Dieses Datenschutzkonzept wird fortlaufend mit dem BAG und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz als zuständige Aufsichtsbehörde abgestimmt. Es ist die Grundlage für die Umsetzung datenschutzrechtlichen Anforderungen im operativen Betrieb.

Die immer wieder aufflammende Diskussion in der Fachöffentlichkeit zum Datenschutz bezieht sich zum einen auf die gesetzgeberischen Entscheidungen. Hierzu kann und will Toll Collect keine Stellung nehmen. Toll Collect hat als Auftragnehmer die gesetzliche Anforderungen, die einschlägig sind, umzusetzen.

Die stellenweise in der Fachöffentlichkeit erhobenen Vorwürfe an einer nicht datenschutzkonformen Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen möchte Toll Collect im Folgenden richtig stellen. Bei vielen Veröffentlichungen wird dabei von unzutreffenden Tatsachen ausgegangen bzw. es werden falsche Schlüsse gezogen.

Die Erlaubnis zur Datenverarbeitung ergibt sich für das Mautsystem primär aus dem ABMG und aus der LKW-MautV. Die Vorschriften erlauben jedoch nicht nur die

Datenverarbeitung, sondern schreiben zugleich eine strenge Zweckbindung und für den Betreiber kurze Löschfristen vor. Toll Collect verarbeitet Daten zum Zweck des Betriebs des Mautsystems nur im Rahmen dieser gesetzlichen Erlaubnis. Es werden nur die Daten erfasst, die gesetzlich im § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und § 8 ABMG sowie in der LKW-MautV aufgelistet sind. Diese Daten werden vom Betreiber als hoheitlich Beliehener im Auftrag des Bundesamtes für Güterverkehr streng gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben ausschließlich für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke der Mauterhebung verarbeitet.

## Datenverarbeitung durch die Kontrollbrücke

Die Erfassung der Fahrzeuge an der Kontrollbrücke erfolgt exakt im Rahmen der Vorgaben des Gesetzgebers. Das ABMG erlaubt gemäß § 7 Abs. 2 unter anderem das Erstellen von Bildern des Fahrzeugs sowie das Erheben des Kennzeichens zweckgebunden zur Überwachung der Vorschriften des Mautgesetzes. Gemäß § 9 Abs. 5 ABMG sind diese Daten unmittelbar nach dem Kontrollvorgang zu löschen, wenn das Fahrzeug nicht der Mautpflicht unterliegt. Toll Collect verarbeitet Fahrzeugbilder und Kennzeichendaten nur im Rahmen des aufgeführten gesetzlichen Zweckes und der Löschungsvorschriften. Die Fahrer sind auf den Bildern nicht erkennbar. Darüber hinaus werden bei nicht mautpflichtigen Fahrzeugen, bei denen aufgrund der Vermessung das Nichtbestehen der Mautpflicht festgestellt wurde, das erstellte Bild nicht hinsichtlich des Kennzeichens ausgewertet, sondern innerhalb von Sekundenbruchteilen gelöscht.

## Verarbeitung von Streckeninformationen

Lediglich der registrierte Benutzer erhält von Toll Collect mit der Abrechnung die Information, auf welcher Strecke der LKW zu welchem Zeitpunkt gefahren ist und welchen Mautbetrag der Nutzer zu entrichten hat. Dritten ist es nicht möglich, Bewegungsprofile zu erstellen, da nur das BAG und Toll Collect Zugriff auf die Abrechnungsdaten haben. Auf der Abrechnung werden lediglich der Startzeitpunkt jeder abgerechneten Strecke aufgeführt. Auf dieser Basis ist keine rechtlich verwertbare Durchschnittsgeschwindigkeit ermittelbar. Die On-Board Unit erfasst keine Daten zur Geschwindigkeit oder zur Beladung des LKW.

## Datenschutz- und Sicherheitskonzept

Toll Collect hat ein umfassendes und integrales Datenschutz- und Sicherheitskonzept für das Mautsystem entwickelt. Die technischen Maßnahmen entsprechen dem Stand der Sicherheitstechnik und werden fortlaufend weiterentwickelt.

Für alle Komponenten wurde eine Schutzbedarfsanalyse nach dem IT-Grundschutz-Handbuch des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) durchgeführt, die die Risiken für die Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit berücksichtigt hat. Die zu verarbeitenden Daten müssen nach ihrer Sensibilität klassifiziert werden und die dem Klassifikationschema entsprechenden technischen und organisatorischen Vorkehrungen getroffen werden.

Auf der Basis dieses Sicherheitskonzeptes werden für personenbezogene Daten Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt, die verhindern, dass diese Daten für nicht zugelassene Zwecke verwendet werden können oder Unbefugten zur Kenntnis gelangen.

Personenbezogene Daten werden nur in solchen Nachrichten und in solchem Umfang übertragen, wie dies zur Erfüllung der gesetzlich oder durch Vertrag mit dem Benutzer festgelegten Aufgaben des Mautsystems erforderlich ist. In dem Sicherheitskonzept wurde berücksichtigt, dass für die Kommunikation SMS über öffentliche Netze versendet werden. Zum Schutz gegen unbefugten Zugriff Dritter werden die SMS mit einem eigenen Verschlüsselungsverfahren verschlüsselt. Weiterhin erfolgt eine Authentifizierung der Kommunikationspartner. Es wird immer eine geschlossene Sicherheitskette (Ende zu Ende) mit kryptografischen Funktionen gebildet, um eine Manipulation der Daten zu verhindern und ein „Mithören“ der Informationen auszuschließen.

Es ist nicht möglich, Daten aus der OBU durch einen Anruf auszulesen. Es werden modifizierte SIM-Karten ausschließlich zur Datenkommunikation eingesetzt. Sprachkommunikation ist nicht möglich. Lediglich autorisierte Servicewerkstätten haben die Möglichkeit, die Endgeräte zu warten. Zum Auslesen der Daten aus der OBU werden Zugriffscodes benötigt, die Dritten nicht bekannt gegeben werden. Wenn versucht wird, ein Fahrzeuggerät zu manipulieren, bzw. wenn es gestohlen und dann wieder verbaut wird, so wird dies durch die Kontrolltechnik festgestellt.

Eine Datenschutz- und –Sicherheitsorganisation mit Datenschutz- und Sicherheitskoordinatoren in bestimmten operativen Bereichen wurde aufgebaut. Schutzbedarfsanalysen und Maßnahmen werden in einer Datenbank dokumentiert und den zuständigen Mitarbeitern in der Datenschutz- und Sicherheitsorganisation zugänglich gemacht.

Das LKW-Mautsystem wird – auf einem hohen Sicherheitsstandard – mit einer Sicherheitsorganisation betrieben, die auf Sicherheitsvorfälle schnell reagieren kann. Die Bereiche Datenschutz und Datensicherheit arbeiten hier eng zusammen.

## Übermittlung von Daten an Sicherheitsbehörden

Toll Collect hat sich anlässlich des ersten Beschlusses eines Gerichts<sup>1</sup> bezüglich der Herausgabe von Daten an Sicherheitsbehörden

an das BAG und den Bundesbeauftragten für den Datenschutz gewandt, um durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium für Justiz klären zu lassen, ob aufgrund von Regelungen der Strafprozessordnung oder anderer gesetzlicher Vorschriften dennoch Daten an Strafverfolgungs- oder andere Sicherheitsbehörden herauszugeben sind.

Hinsichtlich der Übermittlung von Daten aus dem Mautsystem an Strafverfolgungsbehörden, steht Toll Collect auf dem Standpunkt, dass aufgrund der Zweckbindung in den §§ 4 Abs. 2 und 7 Abs. 2 ABMG („... dürfen ausschließlich für Zwecke dieses Gesetzes verarbeitet und genutzt werden“) eine Übermittlung an Strafverfolgungs- und andere Sicherheitsbehörden nicht zulässig ist. Diese Auffassung entspricht auch der Intention des Gesetzgebers. Bereits auf Seite 1 des Gesetzentwurfes wird aufgeführt, dass die im Rahmen der Erhebung und Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht erhoben und verarbeitet werden, lediglich für diese Zwecke genutzt werden dürften. Dies verdeutlicht den Stellenwert, den der Gesetzgeber der Zweckbindung beigemessen hat. Auch in der Begründung zu § 4 Abs. 2 ABMG wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass eine Verarbeitung und Nutzung für andere Zwecke ausgeschlossen ist.

Toll Collect stellt sich im Rahmen der Gesamtverantwortung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und der Aufsicht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz gerne einer sachlichen Diskussion der Datenschutz- und Datensicherheitsanforderungen. Toll Collect ist bereit an einer öffentlichen Datenschutzdiskussion mitzuwirken, die geeignet ist, die an verschiedenen Stellen – teilweise ideologisch motiviert – geäußerten Angriffe auf eine sachliche Ebene zurückzuführen.

Prof. Dr. Alfred Büllsbach,  
Datenschutzbeauftragter der  
Toll Collect GmbH

<sup>1</sup> 1 Amtsgericht Gummersbach, Beschluss vom 21. August 2003, Az.: 10a Gs 239/03, DuD 11/2003 (in diesem Heft).